

Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Aidenbach

(Kindertageseinrichtungssatzung)

vom 14.12.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Aidenbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Aidenbach betreibt ihre Kindertageseinrichtung „St. Agatha“ im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für die Aufnahme in eine der Kindertagesstätten sind eine Anmeldung der Personensorgeberechtigten und eine Aufnahmezusage des Marktes Aidenbach notwendig.

(2) Der Kindergarten „St. Agatha“ besteht aus:

a) einer Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

b) einem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Regelkinder).

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September des Kalenderjahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde verbindliche Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9).
- (3) Eine Änderung der Buchungszeiten kann nur zum 01. März, 01. Juni, 01. September oder 01. Dezember schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen beantragt werden und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Eine Ausweitung wird abgelehnt, wenn die Personalausstattung unzureichend ist.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme vor der Vertragsunterzeichnung verständigt.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind;
3. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind;
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden. Die Platzzusage erlischt sofern ein Kind nicht zum angemeldeten Termin erscheint und nicht entschuldigt wird. In diesem Fall kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die zugehörige Gebührensatzung an.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, es sei denn, es wird ein Wohnortwechsel nachgewiesen.

(3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,

d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,

f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, Mindestbuchungszeiten; Kernzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.

(2) Die tägliche Kernbuchungszeit, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3), wird festgelegt auf 8:00 bis 12:00 Uhr.

(3) Hieraus ergeben sich folgende Angebote zum Besuch:

a) der Kinderkrippe (unter 3jährige): an mindestens drei Tagen wöchentlich mindestens Kernbuchungszeit nach Abs. 2 zuzüglich Bring- und Holzeit (mindestens Buchungskategorie 2 - 3 Stunden),

b) des Kindergartens (Regelkinder): an fünf Tagen wöchentlich mindestens Kernbuchungszeit nach Abs. 2 zuzüglich Bring- und Holzeit (mindestens Buchungskategorie 4 - 5 Stunden).

(4) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

§ 10 Verpflegung

Die Einrichtung stellt für die Verpflegung der Kinder Getränke zur Verfügung. Darüber hinaus können Kinder mit einer Buchungszeit über 13:00 Uhr hinaus ein Mittagessen einnehmen.

§ 11 Schließungen

(1) Die Kindertageseinrichtung wird im Jahr für maximal 35 Tage geschlossen. Darüber hinaus kann der Betrieb während der Schulferien durch Zusammenlegung von Gruppen beschränkt werden. Die Schließtage sind mindestens ein Vierteljahr im Voraus durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu machen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben. Wird die

Kindertageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 12 Regelmäßiger Besuch; Betreuung in der Einrichtung und auf dem Wege

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten geeigneten über 12 Jahre alten Personen gebracht und abgeholt werden. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar ist das diensthabende Personal angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten werden von den jeweiligen Personensorgeberechtigten zur Erstattung verlangt.

(3) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die persönliche Begrüßung in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Person. Bei Veranstaltungen für Familien und Eltern außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ist in der Kindertageseinrichtung erwünscht. Die Personensorgeberechtigten unterstützen durch ihre aktive Mitwirkung die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) erhoben.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aidenbach, 14.12.2021

Obermeier, 1. Bürgermeister

Hinweis: Vereinbarungen mit dem Caritasverband für die Diözese Passau e.V. verlieren zum 31.12.2021 ihre Gültigkeit.

Aidenbach